

(Bürger) bezüglich der Gemeinderechte zu behandeln sei, daß diese Rechte nie beanstandet worden seien; daß durch Nichtgebrauch ein Gemeinderecht nicht verloren gehen könne.

Das Oberamt verweigerte die Ratifikation des Eschner Urbars, erklärte den Vergleich von 1732 für null und nichtig und wies den Pfarrer mit seiner Beschwerde rundweg ab (13. Nov. 1732). Nun appellierte der Pfarrer an den Fürsten. Dieser befahl Revision des Urteils und schickte einen Kommissar zur Untersuchung der Sache. In dem Berichte des Pfarrers an den Kommissar wurden alle schon bekannten Gründe wiederholt und der Landvogt Keller in arger Weise wegen seines parteiischen Verhaltens angeklagt. Wenn diese Angaben richtig waren, kann dieser Beamte von krasser Parteilichkeit nicht freigesprochen werden. Alle Urbarien und Briefe des Pfarrers blieben von ihm unbeachtet; er empfahl denen von Mauren seinen Vetter in Feldkirch als Vertreter und erklärte zum voraus, daß dieser den Prozeß gewinnen werde.

Ueber das Endurteil liegt kein Akt vor, aber wahrscheinlich entsprach dasselbe dem Gutachten des fürstlichen Verwalters, welcher schrieb: „Die Beholzung zu dem Pfarrhof und Pfarrstadt konkurrierend solle die ernalte Gemeind Mauren das benötigte Bauholz auf beschehenes Anlangen zu diesem Pfarrhof und Stadel, (sonsten aber zu keinem Gebäu), auch umb so weniger versagen können, als die Gemeind Mauren kraft Vertrags von 1425 einem jeden Gemeindegmann zu Eschen solches zu geben schuldig ist, Herr Pfarrer auch für einen der gleichen nicht nur erkannt wird, sondern vi urbarii 1555 schon gleich ein anderer Nachbar war und Waid, Beholzung zu genießen gehabt hat, solches also wie ein anderer Gemeindegmann im Fall der Not zu genießen haben solle. Die Kosten sollen gegen einander aufgehelt sein, wie solche ein jeder Teil an sich selbst habe.“

---